

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden nur gegenüber Unternehmern gem. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen („Kunden“) Anwendung.

(2) Für alle Lieferungen und Leistungen („Leistungen“) von APP AHOI an den Kunden gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als APP AHOI ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

II. Leistungsverpflichtung von APP AHOI

(1) Eine verbindliche Leistungsverpflichtung entsteht für APP AHOI erst nach ausdrücklicher Bestätigung durch APP AHOI in Textform und nur zu den jeweils dort genannten Konditionen.

(2) Für den Fall, dass das Angebot zu einem Vertragsschluss von APP AHOI ausgeht, hält sich APP AHOI für die Dauer von vier Wochen an die jeweils dort genannten Konditionen gebunden.

(3) An Angebotsinhalten, Lösungsvorschlägen, Zeichnungen und anderen Dokumenten („Unterlagen“) behält sich APP AHOI die eigentums- und urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von APP AHOI Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag APP AHOI nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Ein Reverse-Engineering und/oder Dekompilieren der Leistungen sowie der Unterlagen ist dem Kunden untersagt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen APP AHOI Leistungen übertragen hat bzw. wird und die zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

(4) APP AHOI ist berechtigt, geschuldete Leistungen durch Subunternehmer erbringen zu lassen.

III. Lieferbedingungen

(1) Sofern nicht anderslautend vereinbart, verstehen sich sämtliche Preise Ex Works gemäß Incoterms 2020 zuzüglich der jeweils geltenden, gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Der Gefahrübergang erfolgt, sofern nicht anderslautend vereinbart, mit der Installation des Vertragsgegenstandes auf den Servern von APP AHOI oder den Servern des Kunden. Sofern eine Installation auf den Servern von APP AHOI oder des Kunden nicht vereinbart ist oder eine solche Installation aus Gründen, die APP AHOI nicht zu vertreten hat, nicht erfolgt, so erfolgt der Gefahrübergang mit Bereitstellung des Vertragsgegenstandes zur Installation bzw. der Übergabe auf dem vereinbarten Datenträger.

IV. Termine, Verzug und Höhere Gewalt

- (1) Ein Fixgeschäft liegt ausschließlich dann vor, wenn der Kunde in seiner Bestellung auf die Notwendigkeit eines solchen Fixtermins hinweist und APP AHOI dies ausdrücklich bestätigt.
- (2) Die Einhaltung von Fristen für Leistungen setzt die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich eventuelle Fristen angemessen unter Berücksichtigung interner Kapazitäten bei APP AHOI.
- (3) Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von APP AHOI zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (4) Alle Aufwände, die durch von APP AHOI nicht zu vertretende Terminverschiebungen entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Dies gilt zum einen für verlorene Aufwände für bereits verplante Kapazitäten, zum anderen für eine Verschiebung der Termine für eine eventuelle Vor- bzw. Endabnahme. Im Fall von verlorenen Aufwänden für bereits verplante Kapazitäten muss sich APP AHOI jedoch dasjenige anrechnen lassen, das APP AHOI auf Grund der freiwerdenden Kapazitäten erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- (5) Liegt eine Leistungsverzögerung auf Grund höherer Gewalt vor und ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einer Partei nicht zumutbar, so kann die benachteiligte Partei vom Vertrag zurücktreten.

V. Mitwirkungspflichten

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche, für die Erfüllung des jeweiligen Auftrags erforderlichen Unterlagen und sonstige Informationen APP AHOI auf Anforderung unverzüglich, kostenlos und frei Haus zur Verfügung zu stellen. Im Zweifel gelten von APP AHOI angeforderte Informationen als erforderlich. Werden diese Verpflichtungen nicht rechtzeitig eingehalten, so wird APP AHOI von eventuellen Zeitplänen und Fristen frei und die Lieferzeit verlängert sich angemessen.
- (2) Bei der vorgenannten Verlängerung der Frist nach vorstehendem Absatz (1) wird neben der Dauer der Verzögerung durch die Nicht- bzw. nicht fristgerechten Einreichung der Unterlagen und Informationen auch eine eventuelle Verschiebung von betrieblichen Ressourcen eingerechnet.
- (3) Die für die Vor- und Endabnahme erforderlichen Informationen sind APP AHOI unverzüglich nach Aufforderung kostenlos und frei Haus, spätestens 4 Wochen vor dem Vor- bzw. Endabnahmetermin, in dem vorgesehenen Format zur Verfügung zu stellen. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird APP AHOI vom vorgesehenen Zeitplan frei und die Lieferzeit verlängert sich angemessen. Entstehende Mehrkosten, etwa durch eingetretene Verzögerungen oder die Notwendigkeit der Erstellung der Informationen durch APP AHOI selbst werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

VI. Change Request

(1) Erkennt APP AHOI, dass Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages notwendig werden, ohne die der Vertragszweck nicht oder nicht optimal erreicht werden kann, oder dass Umstände vorliegen, durch die APP AHOI seinen vertraglichen Pflichten nicht oder nur erschwert nachkommen kann, so wird APP AHOI den Kunden hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen und mitteilen, inwieweit ein Änderungsverfahren zumutbar und technisch durchführbar ist.

(2) Will der Kunde die nach diesem Vertrag erforderlichen Leistungen an geänderte Anforderungen und Sachverhalte anpassen, insbesondere die Leistungen ändern oder erweitern, wird APP AHOI dieses Änderungsverlangen prüfen und dem Kunden mitteilen, inwieweit ein Änderungsverfahren für APP AHOI technisch durchführbar und zumutbar ist. Ist dies zumutbar und technisch durchführbar, wird APP AHOI ein Realisierungsangebot unter Beschreibung der Anforderung und des Umfangs der Anpassungen unterbreiten. Erkennt APP AHOI bei der Prüfung, dass die ausstehenden Anpassungen nicht vorgenommen werden können, ohne dass gegen die Angaben zu Zeitaufwand, Kosten oder technischen Spezifikationen verstoßen wird, so ist eine Änderung des Lastenhefts durchzuführen. In diesem Fall wird das Realisierungsangebot Angaben zu den geänderten technischen Spezifikationen, zum Realisierungszeitraum und zu den Auswirkungen auf die Vergütung enthalten.

(3) Der Kunde wird ein Realisierungsangebot von APP AHOI innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen annehmen oder ablehnen. Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch entsprechende Anpassung des Angebots oder Fertigung eines neuen Angebots und Anpassung des Vertrages verbindlich durch beide Parteien zu dokumentieren und zu unterzeichnen. Dieses Change-Request-Dokument ist jeweils durch die Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.

(4) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass die von dem Änderungsverlangen betroffenen Leistungen bis zur Einigung über den Change Request unterbrochen werden. Kommt der Change Request nicht innerhalb der Angebotsbindefrist des Realisierungsangebotes zustande, so werden die Arbeiten ohne Änderungen weitergeführt, soweit sie nicht unmöglich geworden sind.

VII. Abnahme

(1) Sofern es sich bei den geschuldeten Leistungen um Werkleistungen handelt, so wird die Endabnahme sowie eine eventuell vereinbarte Vorabnahme jeweils durch ein Protokoll mit Terminen zur Behebung evtl. Mängel dokumentiert und beidseitig unterzeichnet. Endabnahme und Vorabnahme und die daran gebundenen Zahlungen können nur bei wesentlichen Mängeln verweigert werden. Sofern eine Abnahme trotz Mitteilung der Abnahmereife durch APP AHOI aus Gründen, die nicht von APP AHOI zu vertreten sind, nicht stattfindet, so gilt die Veröffentlichung oder Inbetriebnahme (z.B. die App im AppStore) als mangelfreie Abnahme. Erfolgt weder eine Abnahme trotz Mitteilung der Abnahmereife noch eine Veröffentlichung oder Inbetriebnahme, so gelten die Leistungen von APP AHOI spätestens 10 Kalendertage nach Mitteilung der Abnahmereife als mangelfrei abgenommen.

(2) Die Vorabnahme dient der Überprüfung der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Anforderungen der Leistungen durch den Kunden.

(3) Die Vor- und Endabnahme findet nach Maßgabe der im jeweiligen Vertrag festgelegten Regelungen statt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

(1) Die Gegenstände der Leistungen bleiben Eigentum von APP AHOI bis zur Erfüllung sämtlicher APP AHOI gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die APP AHOI zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird APP AHOI auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; APP AHOI steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

(2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

(3) Veräußert der Kunde Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an APP AHOI ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. APP AHOI nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Der in vorstehendem Absatz (1) aufgeführte Freigabeanspruch gilt im Falle der Übersicherung von mehr als 20 % entsprechend.

(4) Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt.

IX. Zahlungsbedingungen

(1) Sofern nicht anderslautend schriftlich vereinbart, ist die Forderung von APP AHOI innerhalb von 14 Tagen rein netto nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu begleichen. Die Kostentoleranz beträgt +/- 20%. Nicht enthaltene Leistungen sind, sofern nicht anderslautend schriftlich vereinbart, Redaktion, Bildrecherche und Fremdkosten jeglicher Art (Software, Lizenzen, Zertifikate, Schriften, Fotos, Material-, Fahrt- und Reisekosten). Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Sofern Leistungen von APP AHOI auf Basis von Personentagen abgerechnet werden, entspricht ein Personentag (PT) 8 Arbeitsstunden. Die Abrechnung erfolgt in diesem Falle monatlich, nach Sprintende bzw. nach Abschluss der vereinbarten Leistungen. Die Arbeitszeit wird stundengenau erfasst und abgerechnet. Für mit dem Auftraggeber vereinbarte Nachtarbeit (zwischen 20:00 und 07:00 Uhr) und Samstagsarbeit wird ein Aufschlag von 50 Prozent vereinbart, für Sonntagsarbeit wird ein Aufschlag von 100 Prozent vereinbart. Sollten die Durchführung der Arbeiten auf Wunsch des Kunden oder aus sonstigen zwingenden Gründen an einem anderen, als ursprünglichen Leistungsort erfolgen, werden dem Kunden die Reisekosten nach folgender Maßgabe gesondert in Rechnung gestellt: An- und Abreise mit dem PKW 1,00 Euro/km, Flug- und Bahntickets sowie Übernachtungskosten in anfallender Höhe. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

(3) Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur hinsichtlich der Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis zu, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Im letzten Falle kann er die Zahlung der Vergütung bei Mängeln von Teilen der Lieferung oder Leistung nur in der Höhe zurückhalten, die dem Wert der mangelhaften Lieferung oder Leistung entspricht.

(4) Kommt der Kunde mit einem nicht nur unerheblichen Teil der Forderungen mehr als 10 Kalendertage in Zahlungsverzug, so ist APP AHOI berechtigt, seine Leistungen auch ohne vorherige Mahnung oder Erinnerung einstweilen einzustellen. Daraus resultierende zeitliche Verzögerungen einschließlich dadurch bedingter Kapazitätsengpässe bei APP AHOI gehen zu Lasten des Kunden.

X. Software

(1) Sofern Software einschließlich ihrer Dokumentation („Software“) Leistungsbestandteil ist, so steht dem Kunden das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche Recht zu, diese in unveränderter Form im Umfang der vereinbarten Nutzungsart auf den Geräten zu verwenden, für die sie bestimmt ist. Wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung der Software einschließlich der Fehlerberichtigung notwendig sind, bedürfen folgende Handlungen (§ 69c Nr. 1 und 2 UrhG) unabhängig von der weiteren Ausgestaltung des Nutzungsrechts nicht der Zustimmung des Rechteinhabers: die ganze oder teilweise, dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung insbesondere im Rahmen der Installation, des Ladens, Anzeigens, Ablaufens der Software sowie die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen der Software sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse.

(2) Im Übrigen erwirbt der Kunde die Software als Werkstück im Sinn des Urheberrechts unter Geltung des Erschöpfungsgrundsatzes.

(3) Falls und soweit dem Kunden Open Source Software („OSS“) überlassen wird und sich das Urheberrecht mit der Überlassung des Werkstücks nicht erschöpft hat, so gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieser Klausel die Nutzungsbedingungen, denen die OSS unterliegt. APP AHOI überlässt dem Kunden in diesem Fall auf Verlangen den Quellcode, soweit die OSS-Nutzungsbedingungen eine Herausgabe des Quellcodes vorsehen. APP AHOI wird in den Vertragsunterlagen auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen überlassener Fremdsoftware und OSS hinweisen sowie die Nutzungsbedingungen auf Verlangen zugänglich machen. Bei Verletzung dieser Nutzungsbedingungen durch den Kunden ist neben APP AHOI auch dessen Lizenzgeber berechtigt, die daraus entstehenden Ansprüche und Rechte im eigenen Namen geltend zu machen.

(4) Der Kunde wird die Software sowie gegebenenfalls die Zugangsdaten für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Vertragssoftware sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren. Der Kunde hat geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Viren und anderen destruktiven Daten zu treffen.

XI. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte, Rechtsmängel

(1) Alle an dem Vertragsgegenstand bestehenden gewerblichen Schutzrechte verbleiben bei APP AHOI und gehen nicht auf den Kunden über. APP AHOI gewährleistet, dass die von ihr erbrachten Leistungen ausschließlich im Land des Lieferortes ohne Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter („Schutzrechte“) erbracht werden. Die Gewährleistungsfrist entspricht der für Sachmängel gemäß den folgenden Ziffern XII. (7) – XII. (8).

(2) Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von APP AHOI erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen den Kunden innerhalb der Frist gemäß Ziffer XII. berechnete Ansprüche erhebt, so leistet APP AHOI dem Kunden Nacherfüllung wie folgt: APP AHOI wird nach eigener Wahl auf eigene Kosten für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, diese so ändern, dass keine Schutzrechte mehr verletzt werden, oder diese austauschen.

(3) Erfüllt APP AHOI seine vorbezeichneten Nacherfüllungspflichten nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Anspruchserhebung durch den Kunden, so stehen diesem die gesetzlichen Rücktritts-, Kündigungs- und Minderungsrechte zu.

(4) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von APP AHOI bestehen nur, soweit der Kunde APP AHOI über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und APP AHOI alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen im rechtlich zulässigen Rahmen vorbehalten bleiben.

(5) Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, so ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(6) Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch einen von ihm vorgegebenen Anwendungszweck oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung vom Kunden verändert wird oder die Leistung zusammen mit nicht von APP AHOI freigegebenen Produkten eingesetzt wird.

(7) Im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht hat der Kunde APP AHOI so rechtzeitig von dem Schadensfall zu informieren, dass APP AHOI in die Lage versetzt wird, die Rechtslage zu prüfen und effektiv auf das Verfahren Einfluss zu nehmen. Insofern hat APP AHOI das Recht, gegen Übernahme der notwendigen Kosten, dem Kunden die Rechtshandlungen gegenüber der, die Rechtsverletzung behauptenden Partei vorzugeben oder, soweit rechtlich möglich, das Verfahren zu führen.

(8) Sofern nicht in dieser Ziffer abweichend geregelt, sowie bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel, die keine Schutzrechtsverletzungen sind, gelten die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer XII. entsprechend.

(9) Weitergehende und/oder andere, als die in dieser Ziffer geregelten Ansprüche des Kunden gegen APP AHOI und dessen Erfüllungsgehilfen wegen einer Schutzrechtsverletzung sowie der Verletzung von Rechten Dritter sind ausgeschlossen.

XII. Gewährleistung

Sofern Kauf- oder Werkverträge Grundlage der Leistungen von APP AHOI sind, so gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die von APP AHOI geschuldeten Leistungen werden sorgfältig und fachgerecht erbracht.

(2) Mängelrügen gemäß § 377 HGB haben unverzüglich in Textform zu erfolgen. Bei berechtigten Mängelrügen wird APP AHOI nach eigener Wahl alle diejenigen Teile oder Leistungen unentgeltlich nachbessern, neu liefern oder neu erbringen, die einen vom ihr zu vertretenden Sachmangel aufweisen. APP AHOI ist die Gelegenheit zur mindestens zweimaligen Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung wiederholt fehl, kann der Kunde, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß nachfolgender Ziffer XIII, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung gemäß nachfolgender Ziffer XII. (5) mindern.

(3) Erfüllungsort für etwaige Nacherfüllungsansprüche ist der ursprünglich vereinbarte Bestimmungsort.

(4) APP AHOI trägt die notwendigen und angemessenen Kosten des Kunden zur Nacherfüllung am jeweils ursprünglichen Erfüllungsort.

(5) Minderungsansprüche im Rahmen der Gewährleistung bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder Brauchbarkeit. APP AHOI haftet nur für solche Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen auftreten. APP AHOI haftet nicht für Mängel, die auf vom Kunden beigestellte Hard- und Software beruhen.

(6) Die Übernahme der Gewährleistung für Vertragsgegenstände setzt die Inbetriebnahme durch APP AHOI oder durch von APP AHOI geschultes Fachpersonal voraus. APP AHOI übernimmt keine Gewährleistung bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafte Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte sowie Mängel infolge von, während der Gewährleistungszeit durch den Kunden oder Dritte durchgeführte Wartungsarbeiten.

(7) Gewährleistungsansprüche verjähren binnen 12 Monaten ab Übergabe bzw. Abnahme, spätestens jedoch nach 15 Monate ab Mitteilung über die Bereitstellung durch APP AHOI bzw. Mitteilung der Abnahmebereitschaft.

(8) Die gesetzlichen Regelungen insbesondere über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

(9) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels richten sich im Übrigen nach der nachstehenden Ziffer XIII. Für Rechtsmängel geltend die vorstehenden Regelungen vorbehaltlich der Regelungen der Ziffer XI. entsprechend.

XIII. Schadensersatzansprüche

(1) Soweit nicht anderweitig in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, sind Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

(2) Die Regelung der vorstehenden Ziffer XIII. (1) gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:

- a. nach dem Produkthaftungsgesetz
- b. bei Vorsatz (Arglist)
- c. bei grober Fahrlässigkeit von APP AHOI, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen
- d. bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie
- e. wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- f. bei Ansprüchen des Kunden gemäß § 445 a BGB
- g. wegen der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Dies schließt ausdrücklich die Leistungspflichten mit ein.

(3) Schadensersatzansprüche für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Für den Verlust von Daten haftet APP AHOI in dem vorgenannten Umfang nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens jedoch einmal täglich, in geeigneter Form und nach dem Stand der Technik sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

(5) Die Begrenzung nach den Ziffern XIII. (1) und XIII. (2) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.

(6) Eine Umkehr der Beweislast zum Nachteil des Nutzers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XIV. Nennung als Referenz

Vorbehaltlich anderslautender vertraglicher Regelungen ist APP AHOI berechtigt, Firmenlogos des Kunden zu Referenz- und Werbezwecken zu verwenden. Der Kunde kann die Verwendung seiner Firmenlogos für die Zukunft durch Erklärung in Schriftform widersprechen. APP AHOI wird in diesem Falle in angemessener Frist die Firmenlogos des Kunden aus den eigenen Werbeauftritten und Referenzmaterialien entfernen. Bereits gefertigte Printmaterialien dürfen durch APP AHOI verbraucht werden.

XV. Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Alleiniger Gerichtsstand, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von APP AHOI. APP AHOI ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

(2) Die Verträge, die unter Einbeziehung dieser Lieferbedingungen geschlossen wurden bzw. werden, sowie deren Auslegung unterliegen unvereinheitlichtem deutschen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG)

Stand: 10.10.2023